

TEIL IV. BESONDERE VORSCHRIFTEN

§ 50

Als Entgelt gelten bei Anwendung dieses Gesetzes auch Schadensersatz, Versicherungsleistungen und sonstige Entschädigungen.

§ 51

(14.7.1989/661) Ein Gut wird innerhalb der Einkommensquelle für Einkünfte aus Gewerbetätigkeit von einer Vermögensart zur anderen folgendermaßen überführt:

1) aus dem Finanzumlaufvermögen und dem Umlaufvermögen zu einem Betrag, der den ursprünglichen Anschaffungskosten oder einem niedrigeren wahrscheinlichen Veräußerungsentgelt entspricht;

2) aus Kapitalanlagevermögen zu einem Betrag, der dem Gesamtbetrag aus den ursprünglichen Anschaffungskosten und den in § 5 Ziffer 6 genannten Wertaufholungen oder einem niedrigeren wahrscheinlichen Verkaufsentgelt entspricht, dies jedoch in der Weise, dass ein Gebäude, das zum Kapitalanlagevermögen gehört, zu dem bei der Besteuerung nicht abgeschrieben Betrag der Anschaffungskosten und der diesen entsprechenden Wertaufholungen im Sinne von § 5 Ziffer 6 überführt wird;

3) aus dem Anlagevermögen und dem sonstigen Vermögen zu einem Betrag, der dem bei der Besteuerung nicht abgeschrieben Teil der Anschaffungskosten entspricht, dies jedoch in der Weise, dass – sofern ein zum sonstigen Vermögen gehöriges Gut nicht zur Erzielung von Einkünften benutzt wurde – das Gut in die andere Vermögensart zu den ursprünglichen Anschaffungsaufwendungen oder einem niedrigeren Marktwert überführt wird; und (15.3.2019/308)

4) finanzielle Instrumente im Sinne von Kapitel 12 § 6 Absatz 1 Gesetz über die Tätigkeit von Kreditinstituten, die zu Handelszwecken gehalten werden, zu einem Betrag, der dem wahrscheinlichen Veräußerungsentgelt entspricht. (8.8.2014/645)

(20.12.2002/1160)

Sofern der Steuerpflichtige aus eigenem Wald, der zur Einkommensquelle für Einkünfte aus Gewerbetätigkeit gehört, Holzware zur Verwendung bei der Gewerbetätigkeit entnimmt, gilt der Wert der Holzware weder als steuerbares Einkommen noch als abzugsfähige Ausgabe. Als Anschaffungskosten von Holzware, die einem Wald entnommen wurde, der nach dem Einkommensteuergesetz für Hofwirtschaft zu besteuern ist, wird der Stubbengeldwert der Holzware gerechnet. (30.12.1992/1539)

§ 51 a

(30.12.1992/1539) Als steuerbares Veräußerungsentgelt von Finanzumlauf-, Umlauf- und Kapitalanlagevermögen, das der Steuerpflichtige von einer Einkommensquelle zur anderen überführt, gelten die ursprünglichen Anschaffungskosten oder ein niedrigeres wahrscheinliches Veräußerungsentgelt und als Veräußerungsentgelt von Anlagevermögen der bei der Besteuerung nicht abgeschriebene Teil der Anschaffungskosten. Als Veräußerungsentgelt von Holzware, die der Steuerpflichtige aus eigenem Wald überführt, gilt jedoch der Marktwert der Holzware. Die Entnahme von Vermögen zur Verwendung im privaten Haushalt des Steuerpflichtigen ist in § 51 b geregelt.

Als Anschaffungskosten von Vermögen, das der Steuerpflichtige aus einer anderen Einkommensquelle in die Einkommensquelle aus Gewerbetätigkeit überführt hat, gilt der bei der Besteuerung nicht abgeschriebene Teil der Anschaffungskosten oder ein höherer Betrag, der bei einer anderen Einkommensquelle als steuerbares Veräußerungsentgelt anzusehen ist. Als Anschaffungskosten von Holzware, die der Steuerpflichtige aus eigenem Wald für seine Gewerbetätigkeit überführt hat, gilt der Marktwert. Als Anschaffungskosten von Wald, den der Steuerpflichtige aus

einer anderen Einkommensquelle in die Einkommensquelle aus Gewerbetätigkeit überführt hat, gelten die Anschaffungskosten des Waldes oder ein niedrigeres wahrscheinliches Veräußerungsentgelt. (30.12.2008/1087)

Als Anschaffungskosten von Gütern, die der Steuerpflichtige aus seinem privaten Haushalt für seine Gewerbetätigkeit überführt hat, gelten die Anschaffungskosten oder ein niedrigeres wahrscheinliches Veräußerungsentgelt des Gutes im Zeitpunkt der Veräußerung.

§ 51 b

(20.12.1996/1109) Wenn der Steuerpflichtige aus seinem Geschäft oder seinem beruflichen Gewerbe für seinen privaten Haushalt Umlauf- oder Anlagevermögen beziehungsweise sonstiges Vermögen, Dienstleistungen oder andere Vorteile oder Rechte entnimmt, gilt als Veräußerungsentgelt der Betrag, der den ursprünglichen Anschaffungskosten des entnommenen Vorteils oder Rechtes entspricht oder ein niedrigeres wahrscheinliches Veräußerungsentgelt.

Wenn ein Teilhaber eines Zusammenschlusses Vermögen oder Rechte in dem Zusammenschluss anlegt, gelten als Veräußerungsentgelt bei der Besteuerung des Teilhabers das wahrscheinliche Veräußerungsentgelt des Vermögens oder Rechts im Zeitpunkt der Anlage. Bei der Besteuerung des Zusammenschlusses gilt als Anschaffungskosten des Vermögens oder Rechts derselbe Betrag.

Entnimmt ein Teilhaber eines Zusammenschlusses aus dem Zusammenschluss ein Grundstück, ein Gebäude, eine Konstruktion, ein Wertpapier oder ein Recht, so gilt als Veräußerungsentgelt das wahrscheinliche Veräußerungsentgelt des Vermögens oder Rechts. Als Veräußerungsentgelt von sonstigem Vermögen oder sonstigen Dienstleistungen oder Vorteilen, die aus dem Zusammenschluss entnommen werden, gelten die ursprünglichen Anschaffungskosten oder ein niedrigeres wahrscheinliches Veräußerungsentgelt. Bei der Besteuerung des Teilhabers eines Zusammenschlusses gelten als Anschaffungskosten der bei der Besteuerung des Zusammenschlusses als Veräußerungsentgelt anzunehmende Betrag.

§ 51 c

(22.12.2005/1146) Bei Umwandlungen der Unternehmensform werden die Vorschriften in §§ 24 und 28 Einkommensteuergesetz über Umwandlungen der Tätigkeitsform berücksichtigt.

§ 51 d

(20.12.1996/1109) Bei der Besteuerung einer Körperschaft, die aufgelöst wird, gilt als Veräußerungsentgelt des Finanz-, Umlauf-, Kapitalanlage- und Anlagevermögens sowie des sonstigen Vermögens der Betrag, der dem wahrscheinlichen Veräußerungsentgelt entspricht. Bei der Besteuerung einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, die aufgelöst wird, gilt als Veräußerungsentgelt von Vermögen, Vorteilen und Rechten der Betrag, der bei einer Privatentnahme gemäß § 51 b Absatz 3 als Veräußerungsentgelt gilt. (15.3.2019/308)

Für eine Körperschaft im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 1, die Teilhaber in einer Gesellschaft ist, die aufgelöst wird, sind die Anschaffungskosten für die Aktien der aufgelösten Gesellschaft keine abzugsfähigen Ausgaben und der aus der aufgelösten Gesellschaft erlangte Auseinandersetzungsanteil keine als Veräußerungsentgelt steuerbaren Einkünfte, sofern die Aktien steuerfrei veräußerbare Aktien im Sinne von § 6 b Absatz 1 sind. Die Anschaffungskosten für die Aktien der aufgelösten Gesellschaft sind für den Teil, der den Auseinandersetzungsanteil übersteigt, auch nicht in dem Falle abzugsfähig, dass der Körperschaft die Aktien der aufgelösten Gesellschaft unmittelbar vor der Auflösung weniger als ein Jahr gehört haben oder es sich bei der aufgelösten Gesellschaft um eine Gesellschaft im Sinne von § 6 b Absatz 6 handelt. (30.7.2004/717)

Sofern die Aktien einer aufgelösten Gesellschaft oder die Gesellschaftsanteile einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft zum sonstigen Vermögen gehören, werden auf die Anschaffungskosten der Aktien oder Gesellschaftsanteile insoweit, als diese den Ausschüttungsanteil übersteigen, die Bestimmungen von § 8 a über den Abzug eines bei einer Überlassung entstandenen Verlustes angewandt. (15.3.2019/308)

§ 51 e

(30.12.2019/1577) Der Wegzugswert von Vermögen, vermindert um die in der Besteuerung nicht abgeschriebenene Anschaffungskosten, wird als steuerpflichtiges Einkommen gerechnet, wenn

1) eine Körperschaft Vermögen auf eine in einem anderen Staat belegene feste Betriebsstätte überträgt und Finnland infolge der Übertragung hinsichtlich des betreffenden Vermögens kein Besteuerungsrecht mehr hat;

2) eine ausländische Körperschaft Vermögen von einer in Finnland befindlichen festen Betriebsstätte auf ihre in einem anderen Staat befindliche Hauptniederlassung oder ihre in einem anderen Staat befindliche feste Betriebsstätte dahingehend überträgt, dass Finnland infolge der Übertragung hinsichtlich des betreffenden Vermögens kein Besteuerungsrecht mehr hat;

3) der steuerliche Sitz einer Körperschaft nach finnischer Gesetzgebung oder einem Doppelbesteuerungsabkommen in einen anderen Staat verlegt wird, ausgenommen das Vermögen, das faktisch weiterhin in Verbindung mit einer in Finnland befindlichen festen Betriebsstätte steht;

4) eine Geschäftstätigkeit, die von einer in Finnland befindlichen festen Betriebsstätte einer ausländischen Körperschaft ausgeübt wird, in einen anderen Staat verlegt wird und Finnland infolge der Übertragung nicht mehr das Recht hat, das übertragene Vermögen zu besteuern.

Die Bestimmungen von Absatz 1 finden jedoch keine Anwendung, wenn die Übertragung des Vermögens mit einer Finanzierung von Wertpapieren in Verbindung steht, das Vermögen als Sicherheit gestellt wurde oder die Übertragung des Vermögens zur Erfüllung von Kapitalisierungsforderungen erfolgt oder wegen einer Kontrolle der Liquidität und die Absicht besteht, das Vermögen innerhalb von 12 Monaten nach Finnland zurückzuführen.

Mit Wegzugswert ist der Betrag gemeint, mit dem das Vermögen in einem direkten Geschäft zwischen geschäftsbereiten Käufern und Verkäufern, die nicht auf die in § 18 b Absatz 2 Nr. 3 bis Nr. 5 genannte Weise miteinander verbunden sind, ausgetauscht beziehungsweise gegenseitige Verpflichtungen erfüllt werden können.

Rücklagen werden insoweit als steuerpflichtige Einkünfte angesehen, als sie nicht in den in Absatz 1 genannten Situationen faktisch in Verbindung mit einer sich in Finnland gebildeten festen Betriebsstätte bleiben oder faktisch aufhören, in Verbindung zu einer in Finnland befindlichen festen Betriebsstätte zu sein.

Sofern der steuerliche Sitz oder die von einer festen Betriebsstätte ausgeübte Geschäftstätigkeit in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Staat verlegt wird, der mit dem Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen oder der Europäischen Union einen Vertrag über gegenseitige Hilfe bei der Beitreibung von Steuerforderungen geschlossen hat, die der gegenseitigen Amtshilfe entspricht, die in der Richtlinie 2010/24/EU über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen geregelt ist, finden in den in Absatz 1 und 4 genannten Situationen zusätzlich die Bestimmungen des § 50 a des Gesetzes über das Besteuerungsverfahren über eine Stundung der Wegzugssteuer Anwendung.

§ 51 f

(30.12.2019/1577) Bei Verlegung des steuerlichen Sitzes oder der von einer festen Betriebsstätte ausgeübten Geschäftstätigkeit nach Finnland, gelten als Anschaffungskosten des verlagerten Vermögens der in dem Mitgliedstaat, aus dem die Verlagerung erfolgt ist, festgesetzte Wert im

Sinne des § 51 e Absatz 3, sofern das Vermögen in dem überlassenden Mitgliedstaat auf den Wert gemäß dem genannten Absatz bewertet worden ist.

§ 52

(22.12.2005/1137) Die Vorschriften in den nachfolgenden §§ 52 a bis 52 f finden auf inländische Aktiengesellschaften betreffende Verschmelzungen, Spaltungen, Übertragungen der Geschäftstätigkeit und Tausch von Aktien Anwendung. Die §§ 52 a bis 52 e finden außerdem auf andere inländische Körperschaften im Sinne von § 3 Einkommensteuergesetz als Aktiengesellschaften betreffende Verschmelzungen, Spaltungen und Übertragungen der Geschäftstätigkeit Anwendung. Die Vorschriften über Aktiengesellschaften, Aktien, Aktienkapital und Aktieninhaber gelten in diesem Falle auch für sonstige Körperschaften, Körperschaftsanteile, dem Aktienkapital entsprechendes Kapital und Teilhaber oder Mitglieder der Körperschaften. Die Vorschriften über Verschmelzungen werden zusätzlich auf die Verschmelzung von inländischen gewerblichen Zusammenschlüssen angewandt. Die Vorschriften über Aktiengesellschaften, Aktien und Aktieninhaber gelten in diesem Falle auch für den Zusammenschluss, den Anteil am Zusammenschluss und den Teilhaber des Zusammenschlusses.

Die Vorschriften der §§ 52 a bis 52 f finden mit den nachstehend genannten Einschränkungen auch dann Anwendung, wenn Verschmelzungen, Spaltungen, Übertragungen der Geschäftstätigkeit oder Tausch von Aktien zur Entrichtung von Körperschaftsteuer verpflichtete Körperschaften im Sinne von Artikel 3 Ziffer a Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat betreffen. Eine Körperschaft gilt in einem Mitgliedstaat als ansässig, sofern ihr Sitz sich nach der Gesetzgebung des Mitgliedstaates in jenem Staate befindet und sie nicht gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem dritten Staat als außerhalb der Union ansässig gilt.

§ 52 a

(29.12.2006/1424) Mit *Verschmelzung* ist eine Umstrukturierung gemeint, bei der:

1) eine oder mehrere Aktiengesellschaften (*übertragende Gesellschaft*) unter Auflösung ohne Abwicklungsverfahren das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten auf eine andere Aktiengesellschaft (*übernehmende Gesellschaft*) überträgt und bei der die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft als Gegenleistung im Verhältnis der ihnen gehörenden Aktien neue, von der übernehmenden Gesellschaft in Verkehr gebrachte oder in ihrem Besitz befindliche eigene Aktien erhalten; die Gegenleistung darf auch in Geld bestehen, höchstens jedoch zehn Prozent vom gesamten Nennwert der als Gegenleistung ausgegebenen Aktien oder, falls es keinen Nennwert gibt, von dem Teil des eingezahlten Aktienkapitals, das den Aktien entspricht; oder (30.12.2008/1077)

2) eine übertragende Gesellschaft unter Auflösung ohne Abwicklungsverfahren das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten auf eine übernehmende Gesellschaft, die alle Aktien hält, die das Aktienkapital der übertragenden Gesellschaft repräsentieren oder auf eine Aktiengesellschaft, der eine derartige Gesellschaft vollständig gehört, überträgt.

§ 52 b

(29.12.1995/1733) Eine übertragende Gesellschaft gilt bei der Besteuerung nicht als aufgelöst. Die bei der Besteuerung der übertragenden Gesellschaft nicht abgezogenen Anschaffungskosten und die sonstigen abzugsfähigen Ausgaben werden bei der Besteuerung der übernehmenden Gesellschaft in derselben Weise abgezogen, wie sie bei der Besteuerung der übertragenden Gesell-

schaft abgezogen worden wären. Ein bei der Verschmelzung von Gesellschaften entstandener Gewinn ist kein steuerbares Einkommen und ein Verlust keine abzugsfähige Ausgabe.

Die übernehmende Gesellschaft darf bei der Besteuerung für das Steuerjahr, in dem die Verschmelzung erfolgt ist, von den Anschaffungskosten für das bei der Verschmelzung übergegangene Anlagevermögen und für andere langfristig wirksame Ausgaben als Abschreibung höchstens einen Betrag abziehen, welcher der maximalen Abschreibung des Steuerjahres abzüglich des Betrages der bei der Besteuerung der übertragenden Gesellschaft im Steuerjahr anerkannten Abschreibungen entspricht. Die in Verbindung mit der Verschmelzung übergegangenen Rückstellungen und Berichtigungsposten im Sinne von § 5 a, die sich auf das übergegangene Vermögen beziehen, gelten in derselben Weise als steuerbares Einkommen, wie sie bei der Besteuerung der übertragenden Gesellschaft als steuerbares Einkommen gerechnet worden wären.

Die übertragende und die übernehmende Gesellschaft werden bis zu dem Zeitpunkt als unterschiedliche Steuerpflichtige behandelt, in dem die Verschmelzung in Kraft tritt.

Bei der Besteuerung der Aktionäre der übertragenden Gesellschaft gilt der Umtausch der Aktien in Aktien der übernehmenden Gesellschaft nicht als Veräußerung von Aktien. Als Anschaffungskosten der Aktien, die als Verschmelzungsentgelt erlangt werden, wird der Betrag gerechnet, der den Anschaffungskosten der Aktien der übertragenden Gesellschaft entspricht. Insoweit als Geld als Verschmelzungsentgelt erlangt wird, gilt die Verschmelzung als Veräußerung von Aktien.

§ 52 c

(29.12.2006/1424) Mit *Spaltung* ist eine Umstrukturierung im Sinne von Ziffer 1 und 2 gemeint, bei der die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft als Gegenleistung im Verhältnis der ihnen gehörenden Aktien neue, von jeder der übernehmenden Gesellschaften in Verkehr gebrachte oder in ihrem Besitz befindliche eigene Aktien erhalten; die Gegenleistung darf auch in Geld bestehen, höchstens jedoch zehn Prozent vom Nennwert der als Gegenleistung ausgegebenen Aktien oder, falls es keinen Nennwert gibt, von dem Teil des eingezahlten Aktienkapitals, das den Aktien entspricht und bei der:

1) eine Aktiengesellschaft ohne Abwicklungsverfahren in der Weise aufgelöst wird, dass ihr gesamtes Vermögen und alle Verbindlichkeiten auf eine oder mehrere Aktiengesellschaften übergeht (*Aufspaltung*); oder

2) eine Aktiengesellschaft ohne Abwicklungsverfahren und ohne sich dabei aufzulösen einen oder mehrere Geschäftsbereiche als solche auf eine oder mehrere Aktiengesellschaften überträgt und wenigstens einen Geschäftsbereich bei der übertragenden Gesellschaft belässt (*Abspaltung*).

(30.12.2008/1077)

Mit Geschäftsbereich sind das gesamte Vermögen und alle Verantwortlichkeiten der Gesellschaft gemeint, die organisatorisch eine selbständige Tätigkeit, das heißt eine zu autarker Tätigkeit fähige Einheit bilden.

Bei einer Spaltung werden die Vorschriften von § 52 b über die Verschmelzung beachtet. Die Regelungen über die übertragende Gesellschaft und ihre Aktionäre bei einer Verschmelzung werden auf die übertragende Gesellschaft und ihre Aktionäre bei einer Spaltung angewandt und die Regelungen über die übernehmende Gesellschaft und ihre Aktionäre bei einer Verschmelzung werden auf die übernehmende Gesellschaft und ihre Aktionäre bei einer Spaltung angewandt.

Die bei der Besteuerung der übertragenden Gesellschaft abgezogenen Rückstellungen, die sich auf eine bestimmte Tätigkeit beziehen, gehen auf diejenige übernehmende Gesellschaft über, welche die Tätigkeit übernommen hat, auf welche sich die Rückstellungen beziehen. Bei einer Aufspaltung gehen die sonstigen Rückstellungen auf die übernehmenden Gesellschaften im selben Verhältnis über, wie das Nettovermögen der übertragenden Gesellschaft auf sie übergeht. Bei einer Abspaltung gehen die sonstigen Rückstellungen auf die übertragende und die übernehmende Gesellschaft im selben Verhältnis über, wie sich das Nettovermögen der übertragenden Gesellschaft auf diese Gesellschaften verteilt. Mit Nettovermögen ist das im 2. Abschnitt des Gesetzes über die Bewertung von Vermögen bei der Besteuerung (1142/2005) genannte Vermögen im Zeitpunkt der Spaltung gemeint.

Als Anschaffungskosten für die Aktien der übernehmenden Gesellschaft gilt der Teil von den Anschaffungskosten für die Aktien der übertragenden Gesellschaft, der dem auf die übernehmende Gesellschaft übergegangenen Teil des Nettovermögens der übertragenden Gesellschaft entspricht. Bei einer Abspaltung gilt als Anschaffungskosten für die Aktien der übertragenden Gesellschaft der Teil von den Anschaffungskosten für die Aktien der übertragenden Gesellschaft, welcher dem Teil des Nettovermögens der übertragenden Gesellschaft entspricht, der bei dieser verblieben ist. Sofern jedoch offensichtlich ist, dass das Verhältnis des bei einer Aufspaltung auf die aufnehmenden Gesellschaften übergehenden Nettovermögens beziehungsweise des bei einer Abspaltung auf die übertragende und die aufnehmende Gesellschaft übergehenden Nettovermögens wesentlich von dem Verhältnis des Marktwertes der Aktien dieser Gesellschaften abweicht, wird als Aufteilungsgrundlage für die Anschaffungskosten das Verhältnis des Marktwertes der Aktien verwandt.

§ 52 d

(29.12.1995/1733) Mit *Ausgliederung* ist eine Umstrukturierung gemeint, bei der eine Aktiengesellschaft (*übertragende Gesellschaft*) Vermögen, das sich entweder auf alle oder auf einen oder mehrere Geschäftsbereiche bezieht, die sich auf dieses Vermögen beziehenden Verbindlichkeiten und die sich auf die übergehende Tätigkeit beziehenden Rückstellungen auf eine Aktiengesellschaft überträgt, welche die übertragene Tätigkeit fortsetzt (*übernehmende Gesellschaft*) und dabei als Gegenleistung von der übernehmenden Gesellschaften in Verkehr gebrachte neue oder in ihrem Besitz befindliche eigene Aktien erhält. (30.12.2008/1077)

Bei der Besteuerung der übertragenden Gesellschaft wird als steuerbares Veräußerungsentgelt des übertragenen Vermögens der bei der Besteuerung nicht abgeschriebene Teil der Anschaffungskosten gerechnet. (30.12.2008/1077)

Bei der Besteuerung der übernehmenden Gesellschaft wird als abzugsfähige Anschaffungskosten des übertragenen Vermögens der entsprechende Betrag gerechnet, der gemäß Absatz 2 als steuerbares Veräußerungsentgelt für die übertragende Gesellschaft gerechnet wurde. In Verbindung mit der Ausgliederung überführte andere abzugsfähige Ausgaben als Anschaffungskosten werden bei der Besteuerung der übernehmenden Gesellschaft in derselben Weise abgezogen, wie sie bei der Besteuerung der übertragenden Gesellschaft abgezogen worden wären. Berichtigungsposten im Sinne von § 5 a, die sich auf das übertragene Vermögen beziehen und Rückstellungen, die sich auf die übertragene Tätigkeit beziehen, werden bei der Besteuerung der übernehmenden Gesellschaft in derselben Weise als steuerbares Einkommen gerechnet, wie sie bei der Besteuerung der übertragenden Gesellschaft als Einkommen gerechnet worden wären.

Bei der Besteuerung von Aktien, die als Gegenleistung erlangt wurden wird als abzugsfähige Anschaffungskosten der Betrag von dem übertragenen Vermögen gerechnet, der bei der Besteuerung nicht abgezogen wurde, abzüglich des Betrages aus den überführten Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

§ 52 e

(29.12.1995/1733) Die Vorschriften der §§ 52 b bis 52 d finden bei der Besteuerung einer übertragenden Gesellschaft bei einer Verschmelzung, Spaltung oder Ausgliederung auch dann Anwendung, wenn die übernehmende Gesellschaft eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Gesellschaft ist, sofern das übertragene Vermögen faktisch mit einer festen Betriebsstätte verknüpft ist, die von der übernehmenden Gesellschaft in Finnland gebildet wird.

Soweit das Vermögen nicht auf die in Absatz 1 genannte Weise faktisch mit einer in Finnland gebildeten festen Betriebsstätte verknüpft ist, wird der Wegzugswert des Vermögens gemäß § 51 e Absatz 3 abzüglich der in der Besteuerung nicht abgeschriebenen Anschaffungskosten den steuerpflichtigen Einkünften zugerechnet. Sofern Vermögen und Rückstellungen später faktisch aufhören mit einer in Finnland nach Absatz 1 entstandenen festen Betriebsstätte verknüpft zu sein oder

die von einer festen Betriebsstätte ausgeübte Geschäftstätigkeit in einen anderen Staat verlegt wird, finden die Bestimmungen von § 51 e Anwendung. (30.12.2019/1577)

Sofern das übertragene Vermögen und die übertragenen Verbindlichkeiten mit einer festen Betriebsstätte verbunden sind, die eine inländische Körperschaft in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, werden das wahrscheinliche Veräußerungsentgelt des Vermögens sowie die Rückstellungen, die bei der Besteuerung vom Einkommen der festen Betriebsstätte abgezogen wurden, als steuerbares Einkommen der übertragenden Gesellschaft gerechnet. Von der Steuer, die in Finnland auf dieses Einkommen zu entrichten ist, wird die Steuer abgezogen, die ohne die Vorschriften der in § 52 genannten Richtlinie für dasselbe Einkommen in dem Staat entrichtet worden wäre, in dem die feste Betriebsstätte belegen ist.

Sofern eine in Finnland belegene feste Betriebsstätte einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Spaltung oder Ausgliederung zur festen Betriebsstätte für eine andere Gesellschaft wird, die in diesem anderen oder einem dritten Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist, werden die Rückstellungen, die sich auf die feste Betriebsstätte beziehen, auf dieselbe Weise als steuerbares Einkommen gerechnet, wie sie gerechnet worden wären, falls die Umstrukturierung nicht erfolgt wäre. (29.12.2006/1424)

§ 52 f

(29.12.1995/1733) Mit *Aktientausch* ist eine Umstrukturierung gemeint, bei der eine Aktiengesellschaft einen dahingehenden Anteil an den Aktien einer anderen Aktiengesellschaft erwirbt, dass die ihr gehörenden Aktien mehr als die Hälfte von der durch alle Aktien der anderen Gesellschaft gewährten Stimmzahl gewähren oder, sofern die Aktiengesellschaft schon über mehr als die Hälfte der Stimmzahl verfügt, noch mehr Aktien dieser Gesellschaft erwirbt und als Gegenleistung den Aktionären der anderen Gesellschaft von ihr in Verkehr gebrachte neue oder in ihrem Besitz befindliche eigene Aktien gibt. Die Gegenleistung darf auch in Geld bestehen, die Gegenleistung darf auch in Geld bestehen, nicht jedoch mehr als zehn Prozent vom Nennwert der als Gegenleistung ausgegebenen Aktien oder, falls es keinen Nennwert gibt, von dem Teil des eingezahlten Aktienkapitals, das den Aktien entspricht. (30.12.2008/1077)

Bei der Besteuerung eines Aktionärs, der Aktien veräußert hat, wird der Gewinn oder der Verlust bei einem Aktientausch nicht als steuerbares Einkommen beziehungsweise abzugsfähiger Verlust angesehen. Als Anschaffungskosten der bei dem Tausch empfangenen Aktien gilt der steuerlich nicht abgeschriebene Teil der Anschaffungskosten für die überlassenen Aktien. Insoweit als Geld als Gegenleistung erlangt wird, gilt der Aktientausch als steuerbare Veräußerung. (11.5.2012/218)

Falls eine natürliche Person, die bei einem Aktientausch Aktien erhalten hat nach finnischer Gesetzgebung oder nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig geworden ist bevor fünf Jahre nach Ablauf desjenigen Steuerjahres vergangen sind, in dem der Aktientausch erfolgt ist, wird der Betrag, der steuerbares Einkommen gewesen wäre, wenn auf ihn nicht Absatz 2 angewandt worden wäre, als Einkommen desjenigen Steuerjahres gerechnet, in dem die betreffende Person in dem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig geworden ist. Gleiches gilt für eine Situation, in welcher eine natürliche Person nach dem Aktientausch in einem zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörigen Staat ansässig geworden ist und nach der nationalen Gesetzgebung dieses Staates oder nach einem von diesem Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig wird bevor fünf Jahre nach Ablauf desjenigen Steuerjahres vergangen sind, in dem der Aktientausch erfolgt ist. (11.5.2012/218)

Sofern eine natürliche Person ihre bei einem Aktientausch erlangten Aktien veräußert, während sie in einem anderen zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörigen Staat ansässig ist und die Veräußerung erfolgt, bevor fünf Jahre nach Ablauf desjenigen Steuerjahres vergangen sind, in dem der Aktientausch erfolgt ist, wird ein den veräußerten Aktien entsprechender Betrag, der steuerbares Einkommen gewesen wäre, wenn auf den Aktientausch nicht Absatz 2 angewandt

worden wäre, als Einkommen desjenigen Steuerjahres gerechnet, in dem die Veräußerung der Aktien erfolgte, die als Gegenleistung erlangt wurden. (11.5.2012/218)

§ 52 g

(22.12.2005/1137) Mit einer Verlegung des satzungsgemäßen Sitzes ist in diesem Gesetz eine Transaktion gemeint, durch die eine Europäische Gesellschaft oder eine Europäische Genossenschaft ihren satzungsgemäßen Sitz von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, ohne dass sie dabei aufgelöst oder eine neue juristische Person gebildet wird.

Die Anschaffungskosten und sonstigen Ausgaben, die bei der Besteuerung einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft, die ihren satzungsgemäßen Sitz von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat, nicht abgezogen wurden, werden, soweit sie faktisch mit einer in Finnland gebildeten festen Betriebsstätte verbunden sind, in derselben Weise abgezogen, in der sie abgezogen worden wären, falls der satzungsgemäße Sitz nicht verlegt worden wäre. Die Rückstellungen und Berichtigungsposten, welche die feste Betriebsstätte betreffen, werden in derselben Weise als steuerbares Einkommen gerechnet, in der sie als Einkommen gerechnet worden wären, falls der Sitz nicht verlegt worden wäre. Bei der Besteuerung der festen Betriebsstätte werden die für frühere Jahre festgestellten und nicht abgezogenen Verluste der Europäischen Gesellschaft oder Europäischen Genossenschaft in derselben Weise abgezogen beziehungsweise gutgeschriebene Körperschaftsteuer in derselben Weise angerechnet, in der ein Abzug oder eine Anrechnung erfolgt wäre, wenn der Sitz nicht verlegt worden wäre.

Insoweit als Vermögen und Rückstellungen einer Europäischen Gesellschaft oder Europäischen Genossenschaft, die ihren satzungsgemäßen Sitz verlegt hat, faktisch nicht mit einer in Finnland gebildeten festen Betriebsstätte der Gesellschaft verknüpft sind oder soweit sie aufhören, faktisch mit dieser festen Betriebsstätte verknüpft zu sein, werden die Vorschriften von § 51 e angewandt. (30.12.2019/1577)

Bei der Besteuerung für das Steuerjahr, in dem die Europäische Gesellschaft oder Europäische Genossenschaft ihren satzungsgemäßen Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat, wird die Steuer für die Körperschaft, die den Sitz verlegt hat und für die von ihr in Finnland gebildete feste Betriebsstätte getrennt festgesetzt. Das Steuerjahr der Europäischen Gesellschaft oder Europäischen Genossenschaft, die ihren Sitz verlegt hat, endet an dem Tag, an dem die Körperschaft in dem neuen Sitzstaat im Register eingetragen wird. Von den Anschaffungskosten für Anlagevermögen und anderen langfristig wirksamen Ausgaben, die mit der festen Betriebsstätte verknüpft sind, darf als Abschreibungen höchstens ein Betrag abgezogen werden, welcher der Maximalabschreibung des Steuerjahres entspricht, abzüglich des Betrages der für dasselbe Vermögen erfolgenden Abschreibungen, die in dem Steuerjahr bei der Besteuerung der Körperschaft, die ihren satzungsgemäßen Sitz verlegt hat, anerkannt werden.

Bei der Besteuerung einer Europäischen Gesellschaft oder Europäischen Genossenschaft, die ihren satzungsgemäßen Sitz aus einem anderen Mitgliedstaat nach Finnland verlegt hat, werden bei Bestimmung der Anschaffungskosten des nach Finnland überführten Vermögens die Regelungen des § 51 f angewandt. (30.12.2019/1577)

§ 52 h

(22.12.2005/1137) Die Vorschriften von § 52 und §§ 52 a bis 52 g finden keine Anwendung, falls offensichtlich ist, dass der einzige Zweck oder einer der hauptsächlichen Zwecke darin bestanden hat, Steuern zu hinterziehen oder zu umgehen.

§ 52 i

(30.12.2019/1577) Wird Vermögen in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Staat verlegt, der mit dem Mitgliedstaat des Steuerpflichtigen oder der Europäischen Union einen Vertrag über gegenseitige Hilfe bei der Beitreibung von Steuerforderungen geschlossen hat, die der gegenseitigen Amtshilfe entspricht, die in der Richtlinie 2010/24/EU über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen geregelt ist, finden in den in § 52 e Absatz 2 und 3 genannten Situationen zusätzlich die Bestimmungen des § 50 a des Gesetzes über das Besteuerungsverfahren über eine Stundung der Wegzugssteuer Anwendung.

§ 53

(30.12.1992/1539) Sofern ein Grundstück ausschließlich oder hauptsächlich zu Zwecken benutzt wird, welche die Gewerbetätigkeit unmittelbar oder mittelbar fördern, wie beispielsweise zu Fabrik-, Werkstatt-, Geschäfts- oder Verwaltungszwecken beziehungsweise für Personalwohnungen oder personalsoziale Zwecke, gehört das Grundstück zur Einkommensquelle aus Gewerbetätigkeit.

Die Regelung in Absatz 1 betrifft auch andere Güter als Grundstücke, die ausschließlich oder hauptsächlich bei der Gewerbetätigkeit benutzt werden. (21.12.2000/1168)

Zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen gehören zur Einkommensquelle aus Gewerbetätigkeit auch andere Grundstücke und Güter, die einer Körperschaft im Sinne von § 1 Absatz 2 gehören, mit Ausnahme von Grundstücken und Gütern, die zu den Mitteln der Landwirtschaft gehören. (15.3.2019/308)

§ 54

Nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hat der Steuerpflichtige nur insoweit das Recht, einen erlangten Einkommensposten auf mehrere Steuerjahre zu verteilen sowie Anschaffungskosten für Umlauf- und Kapitalanlagevermögen als Kosten abzuziehen, als die entsprechenden Buchungen in der Buchführung vorgenommen worden sind. (29.12.1976/1094)

Als Abschreibungen sowie als Kosten im Sinne von §§ 25 und 26 darf der Steuerpflichtige keinen größeren Betrag abziehen als das, was er im Steuerjahr und früher in seiner Buchführung abgezogen hat. (11.12.1981/859)

§ 55

(21.12.2000/1168) Ein Einzelunternehmer und ein beruflicher Gewerbetreibender dürfen zusätzlich zu dem, was in § 7 geregelt ist, abziehen:

1) den Differenzbetrag zwischen dem von der Steuerverwaltung auf Grund von § 73 Absatz 2 Einkommensteuergesetz festgesetzten Höchstbetrag des steuerfreien Tagesgeldes, das für eine Dienstreise erlangt wird und den durch die Dienstreise verursachten erhöhten Lebenshaltungskosten; und

2) den Differenzbetrag zwischen dem Betrag der steuerfreien Kilometerpauschale, der nach dem vorgenannten Beschluss der Steuerverwaltung berechnet wird und den Ausgaben, die durch eine mit einer Gewerbetätigkeit in Verbindung stehende Reise verursacht werden, die ein Einzelunternehmer oder ein beruflicher Gewerbetreibender mit einem Auto gemacht hat, das zu seinem privaten Vermögen gehört.

(14.12.2012/789)

Mit Dienstreise im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 ist eine Reise gemeint, die ein Einzelunternehmer oder beruflicher Gewerbetreibender vorübergehend in Verbindung mit seiner Gewerbetätigkeit nach außerhalb seines gewöhnlichen Tätigkeitsgebietes unternimmt. Bei der Vornahme des Ab-

zugs finden sinngemäß die Gründe des Beschlusses Anwendung, den die Steuerverwaltung auf Grund von § 73 Absatz 2 Einkommensteuergesetz erlassen hat. (11.6.2010/506)

Eine Bewilligung des in Absatz 1 Ziffer 2 geregelten Abzugs setzt ein Fahrtenbuch oder einen anderen zuverlässigen Nachweis über den Gebrauch des Autos und die mit der Gewerbetätigkeit in Verbindung stehenden Reisen voraus.

Absatz 4 aufgehoben durch Gesetz vom 30.12.2013/1250

§ 56

(30.12.2013/1258) Ein Arbeitgeber darf zusätzlich zu dem, was in § 7 geregelt ist, für die Ausbildung von einem Arbeitnehmer, der in einer Gewerbetätigkeit gearbeitet hat, einen Schulungsabzug gemäß Absatz 2 bis 4 dieses Paragraphen vornehmen, wenn die Schulung auf einem Schulungsplan im Sinne von § 16 Gesetz über die Zusammenarbeit in Unternehmen (334/2007) oder § 3 Gesetz über finanziell bezuschusste Entwicklung beruflichen Könnens (1136/2013) beruht, sofern:

- 1) die Schulung ununterbrochen mindestens eine Stunde dauert;
- 2) der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Dauer der Schulung Gehalt zahlt; und
- 3) für die Gehaltskosten des Arbeitnehmers im Steuerjahr kein Gehaltszuschuss im Sinne von § 1 in Abschnitt 7 Gesetz über öffentlichen Arbeitskraft- und Unternehmensservice (916/2012) bewilligt wurde.

Der Schulungsabzug wird dadurch berechnet, dass das durchschnittliche Tagesgehalt der Arbeitnehmer des Unternehmens mit der Anzahl der zum Schulungsabzug berechtigenden Schultage multipliziert und das dadurch erlangte Ergebnis durch die Zahl 2 geteilt wird.

Das durchschnittliche Tagesgehalt wird dadurch berechnet, dass die Gehaltssumme des Steuerjahres, die gemäß § 19 a Gesetz über die Finanzierung von Arbeitslosigkeitsvorteilen (555/1998) die Grundlage für die Arbeitslosigkeitsversicherungsprämien des Arbeitgebers ausmacht, durch die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer während des Steuerjahres geteilt wird und der dadurch erlangte Zwischenbetrag durch die Zahl 200 geteilt wird. Falls die Länge des Steuerjahres von 12 Monaten abweicht, wird die als Divisor angewandte Zahl der Länge des Steuerjahres entsprechend angepasst.

Als Schultag gilt ein Tag, an dem die Dauer der Schulung mindestens sechs Stunden betragen hat. Ein Schultag kann auch aus mehreren Schulungen oder Schulungsabschnitten bestehen, deren Gesamtdauer während des Schulungsjahres mindestens sechs Stunden betragen hat. Ein Schulungsabzug darf während eines Steuerjahres für höchstens drei Schultage per Arbeitnehmer vorgenommen werden.

Der Arbeitgeber muss über die Berechnungsgrundlagen des Schulungsabzuges und die Erfüllung der in Absatz 1 bis 4 geregelten Voraussetzungen des Schulungsabzuges schriftliche Unterlagen erstellen. Die Unterlagen über die Erfüllung der Voraussetzungen des Schulungsabzuges sind per Arbeitnehmer zu erstellen.

Einen Anspruch auf Schulungsabzug haben weder Körperschaften im Sinne von §§ 20 und 21, Universitäten im Sinne von § 21 a, Berufshochschulaktiengesellschaften im Sinne von § 21 b noch Vereine und Stiftungen. (27.4.2015/456)

§ 57

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Kommunalsteuer in der Region Åland.

Sofern in der Regionalgesetzgebung von Åland erforderliche Vorschriften erlassen werden, kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Gesetz auch bei der in Absatz 1 genannten Besteuerung in Kraft tritt. In diesem Fall werden auch die notwendigen Übergangsvorschriften durch Verordnung erlassen.

§ 58

Nähere Anordnungen über Inkraftsetzung und Anwendung dieses Gesetzes ergehen erforderlichenfalls durch Verordnung.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.